

Ediktalcitation

Autor(en): **Zahler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

40. Joh. Friedr. Wydler von Arau. 20 Fr.
41. Rechte Söhne des Vaterlands bieten sich brüderlich die Hände. Gesammelte Beiträge, von denen Bürgern von Brugg durch Municipalitätspräsident Stäbli. 421 Fr. 10 S.
42. Ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; Friedr. Huber, Graveur in Basel. 64 Fr.
43. Ein Bürger von Solothurn. 4 Fr.
44. Eine Bürgerin von Luzern giebt ein Medaillon mit dem Bildnisse B. Klaus von der Flue, und eine halbe Dukate.
45. Freiheit ist nicht Gesezlosigkeit, Gleichheit ist: vorm Gesez gilt kein Ansehen: von einem armen Bürger von Luzern. 8 Fr.
46. Von einem Bürger von Arau. 80 Fr.
47. Von einem Bürger von Luzern. 24 Fr.
48. Vereintigt Schweizer Herz und Hand, und laßt den Feind nicht ein; soll Freiheit uns, soll Vaterland, nicht ewig theuer seyn; von einem Bürger von Luzern 3 Dukaten.
49. Von einem Bürger aus Luzern eine 20fache Luzerner Dukate. 225 Fr.
50. Ausmunterung zum Kampf und Siege für Freiheit; von einem Bürger aus Münster 4 Fr.
51. Gebet, so wird euch gegeben; von B. Hecht Pfarrer in Waffnau, eine Anweisung auf die Verwaltungskammer. 16 Fr.
52. B. Chirvraus Dürer von Arau. 32 Fr.
53. Ein paar Frauenzimmer aus Arau. 32 Fr.
54. Von einem Bürger aus Büren. 18 Fr.
55. Von einem Bürger aus Münster noch einmal. 8 Fr.
56. Von einem Bürger von Arau, durch Reaieungsstathalter Feer. 64 Fr.

Provisorische Landesregierung Bündtens.

Die provisorische Landesregierung Bündtens, eingedenk der großen Verdienste des Bürger Heinrich Zschokke um das Vaterland; eingedenk der thätigsten Unterstützung und Hilfe, die er denen zum Auswandern gezwungenen Bündnerpatrioten wiederfahren lassen; auch bewußt seiner eifrigsten Verwendung für das Wohl Bündtens, und der Unterhaltung der freundschaftsvollen Gesinnungen des helvetischen Direktoriums, bei allen denen Verfolgungen und schmähtlichen Behandlungen, welche die entlassene Landesregierung durch ihre schiefe und falsche Verstellungen bei den Gemeinden, erzwungen hat;

erkennt und dekretirt:

Daß alles dasjenige, was gegen gedachten B. Heinrich Zschokke erkannt, und in öffentlichen Zeitungen, oder auf solche Weise, und an wen es sonst geschehen seyn mag, verkündet hat, annullirt und aufge-

hoben seyn solle; daß der B. Heinrich Zschokke den Dank der gesammten bündnerischen Nation sich erworben, und in sein verdienstlich erlangtes Bündnerrecht wieder eingesetzt seyn solle, welches nicht nur ihm in einem Schreiben angezeigt, sondern auch durch öffentliche Zeitungen dem gesammten Bündnervolke wissenhaft gemacht werden soll.

Chur, den 5. April 1799.

Für die provis. Landesregierung Bündtens,
Otto, Generalsekretär.

Bei dieser Gelegenheit müssen die Herausgeber des Republikaners, eines sonderbaren Irrthums, in welchen die Churerzeitung No. 3 (vom 9. April 1799) gefallen ist, erwähnen.

Diese Zeitung meint nemlich: „Usteri und Escher hätten bekanntlich, getäuscht von trügerischen Darstellungen des Kriegsraths, den B. Zschokke anfeinden wollen, als sie die Aktenstücke, die der weiland Kriegsrath gegen Zschokke bekannt gemacht hatte, in ihr Blatt aufnahmen.“

Die Herausgeber des Republikaners sind durch den bündnerischen Kriegsrath so wenig getäuscht worden, daß sie vielmehr dessen Dekrete gegen den B. Zschokke als sehr ehrenvoll für den letztern ansahen — und nachdem sie sich mit dem B. Zschokke selbst, nicht wenig darüber lustig gemacht hatten, ihnen auch in Helvetien durch ihr Blatt Publicität geben wollten.

Ediktation.

In Folge distriktsgewaltiger Weisung und mit Bewilligung des Bürgerpräsidenten Zahler zu Frutigen, laßt Margaretha Wafser, geborne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verlohren gegangenen Ehemann, Christian Wafser von ermeldtem Frutigen, von nun an, eine peremptorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberaumen, wo sich an einem der wochentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donstage jeder Woche eintreffen, vor gedachtem Distriktgericht in Frutigen im obern Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzusenden. Erscheint er an keinem dieser ihm anberaumten Rechtstage und bleibt unentdeckt, so wird der ermeldten Witwe Wafser (wann anders keine begründten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anderwärts verheirathen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Gesam in Frutigen den 1. April 1799.

Joh. Zahler, Gerichtschreiber.